

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung

„Schwere Sicherheitsprobleme beim Aufnahmeprogramm für Afghanen“

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 30.11.2023 - Drs. 19/2993, an die Staatskanzlei übersandt am 04.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 29.12.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Zeitung „Business Insider“ berichtet am 28. November 2023 über „schwere Sicherheitsprobleme beim Aufnahmeprogramm für Afghanen“¹. Das im Oktober 2022 gestartete und zwischenzeitlich bereits wegen Sicherheitsbedenken und Hinweisen auf Missbrauch im März 2023 ausgesetzte Aufnahmeprogramm für gefährdete Afghanen wurde im Juni 2023 wieder aufgenommen.

Aus internen Dokumenten ergebe sich, dass seither bei 30 % der knapp 3 000 Antragsteller Zweifel an der Identität und/oder am Gefährdungsstatus festgestellt wurden. Entsprechende Erkenntnisse sollen aufgrund mangelnder Kommunikation nicht bei der für die Sicherheitsprüfung zuständigen deutschen Botschaft in Islamabad (Pakistan) angekommen sein. Aus Gesprächen mit Diplomaten und vertraulichen Dokumenten soll hervorgehen, dass sich auch nach der Wiederaufnahme des Programms an den Sicherheitsproblemen nichts geändert habe. Ein Grund hierfür sei der Umstand, dass neuerdings jegliche Kommunikation zu den Aufnahmeprogrammen auf einen höheren Geheimhaltungsgrad hochgestuft wurde, womit eine Weitergabe an Pressevertreter verhindert werde. Selbst wenn negative Erkenntnisse zu den Antragstellern ihren Weg zur Visa-Stelle fänden, würden teilweise Visa vergeben, sodass auch Afghanen eingereist seien, bei deren Angaben Unregelmäßigkeiten festgestellt worden seien.

Unter den aufgenommenen Personen seien mutmaßlich auch unentdeckte Fälle von Scharia-Richtern sowie Anhängern der Taliban und des Islamischen Staates (IS). Im März sei berichtet worden, dass der deutsche Botschafter in Islamabad vor „Vetternwirtschaft“ bei den Aufnahmezusagen und einem Missbrauch durch Islamisten gewarnt habe. Diplomatenkreise bemängelten zudem, dass ein „erhebliches Problem“ der schwer festzustellende Nachweis bezüglich „LGBTQ“-Antragstellern sei. Aufgrund des sensiblen Themas würde auf vertiefte Rückfragen verzichtet.

Die Vorauswahl potenziell aufnahmeberechtigter Personen werde mangels einer deutschen Auslandsvertretung in Afghanistan von Nichtregierungsorganisationen getroffen. Hier seien mehrere Fälle aufgedeckt worden, in denen die beteiligten NGOs Antragsteller zu Falschangaben angestiftet hätten, um eine Aufnahmezusage zu erhalten.

In einer Antwort² auf eine vorherige Anfrage zum Aufnahmeprogramm erklärte die Landesregierung, sie unterstütze das Programm.

Vorbemerkung der Landesregierung

Besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen wurde und wird über verschiedene Verfahren eine Aufnahme im Bundesgebiet ermöglicht. So ist nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

¹ Baerbock-Ärger: Neue Sicherheitsprobleme bei Aufnahmen von Afghanen - Business Insider

² Drs. 19/1120

eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. In Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Länder und Kommunen wurde am 19.12.2022 ein entsprechendes humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgelegt.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sowie des sich anschließenden Visumverfahrens werden die Identität sowie das Vorliegen von Sicherheitsbedenken gegen die Person unter Beteiligung deutscher Sicherheitsbehörden geprüft. Hierbei sind Mitarbeitende des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundespolizei (BPol) im Wege der Organleihe für das für die Aufnahmeverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) tätig³.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a) die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist,
- b) oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass
 - Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben,
 - sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,
 - oder sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale beziehungsweise ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln,
- c) oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Darüber hinaus können Personen aus dem Verfahren ausgeschlossen werden,

- a) die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern, oder
- b) die einem angesetzten Termin im Rahmen des Verfahrens aufgrund eines durch sie zu vertretenden Grundes fernbleiben.

Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird und keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen bzw. bekannt werden.

Das Bundesaufnahmeprogramm wurde zwischenzeitlich für ca. drei Monate vorübergehend gestoppt, da vereinzelt konkrete Hinweise auf mögliche Missbrauchsversuche bei den Aufnahmen aus Afghanistan vorlagen. Sodann wurde eine Anpassung des Verfahrens und die Etablierung von Sicherheitsinterviews bei den Aufnahmen aus Afghanistan veranlasst.

Durch die im Rahmen der Aufnahmeverfahren für gefährdete afghanische Staatsangehörige dargestellten Überprüfungen soll sichergestellt werden, dass keine Personen aufgenommen werden, bei denen ein Ausschlussgrund vorliegt, insbesondere solche, die sicherheitsrelevante Kriterien erfüllen.

³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN u. a, BT-Drucksache 20/8154

1. **Wie viele Afghanen sind über das (Bundes-)Aufnahmeprogramm seit dessen Bestehen (Oktober 2022) nach Niedersachsen gelangt (bitte aufschlüsseln nach Monat und Anzahl)?**

Niedersachsen hat über das Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen insgesamt 19 Personen aufgenommen, welche am 07.12.2023 eingereist sind.

2. **Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgen die Aufnahme und die Verteilung nach Niedersachsen?**

Die Aufnahmen erfolgen gemäß § 22 Satz 2 AufenthG und § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Verteilung nach Niedersachsen erfolgt nach dem „Königsteiner-Schlüssel“.

3. **Welche Möglichkeiten hat Niedersachsen, weitere Aufnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der „schweren Sicherheitsprobleme“, zu unterbinden?**

Die Aufnahmen erfolgen - wie in der Vorbemerkung dargestellt - durch den Bund, eine Verhinderung weiterer Aufnahmen ist Niedersachsen folglich nicht möglich. In Bezug auf den Umgang mit Sicherheitsproblemen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. **Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die einzelnen „Sicherheitsprobleme“?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über etwaige Sicherheitsprobleme vor.

5. **Wie viele der über das Aufnahmeprogramm eingereisten Afghanen haben eine Straftat begangen oder sind anderweitig in das Visier von Sicherheitsbehörden geraten (etwa wegen Extremismusverdachts)?**

Es wird auf die Ausführungen zu den Sicherheitsüberprüfungen in der Vorbemerkung verwiesen. Im Übrigen verfügen weder die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), noch der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) über spezielle Auswertemerkmale im Sinne der Fragestellung. Insofern kann die Frage nicht beantwortet werden.

6. **Bei wie vielen der aufgenommenen Afghanen wurden Zweifel an der Identität und/oder am Gefährdungstatus festgestellt?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. **Wie viele der in die Bundesrepublik eingereisten Afghanen, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, wurden in Niedersachsen aufgenommen? Um welche Unregelmäßigkeiten handelte es sich? Wie sind die niedersächsischen Behörden mit diesem Umstand umgegangen?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. **Wie viele Scharia-Richter und Islamisten wurden im Rahmen des Programms in Niedersachsen aufgenommen?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Wie viele der aufgenommenen Afghanen haben oder hatten eine IS- oder Taliban-Verbindung?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie viele der in Niedersachsen aufgenommenen Personen haben im Rahmen der Antragstellung angegeben, eine „LGBTQ“-Orientierung zu haben?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, aus welchen Gründen die im Rahmen des Aufnahmeprogramms getätigte Kommunikation im Hinblick auf die Vertraulichkeit hochgestuft wurde?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Welche NGOs beschäftigen sich in Niedersachsen mit Afghanen, die über das Aufnahmeprogramm eingereist sind? Welche sind in diesem Zusammenhang auch in Afghanistan aktiv?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob die gegebenenfalls unter Frage 12 genannten NGOs Antragsteller zu Falschangaben angestiftet haben?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Wird das Aufnahmeprogramm des Bundes vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung dargestellten Ereignisse (weiterhin) von der Landesregierung unterstützt? Falls ja, ergreift die Landesregierung eigene Maßnahmen, um potenzielle Sicherheitsprobleme bei den nach Niedersachsen verteilten Afghanen zu erkennen und zu begegnen? Falls ja, welche?

Die Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen wird von Niedersachsen befürwortet. Die Auflage des Programms sowie die entsprechende Durchführung durch den Bund gewährleisten ein bundesweit einheitliches Vorgehen.

Auf der Grundlage der im Einzelfall vorliegenden Erkenntnisse werden durch die Sicherheitsbehörden alle gebotenen Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Prävention veranlasst.